

Finanz- und Beitragsordnung

Prämbel

Der Hessischer Ruderverband (HRV) im Landessportbund e.V. erfüllt die von seinen Mitgliedern, dem Deutschen Ruderverband (DRV), dem Landessportbund Hessen und dem Land Hessen die vorgegebenen Aufgaben und erhebt hierfür Beiträg von seinen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V. melden ihre Mitgliedszahlen dem Landessportbund Hessen. Darauf aufbauend ermittelt der Hessische Ruderverband im Landessportbund e.V die Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsvereines, für die das jeweilige Mitglied des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V beitragspflichtig ist.

Die Beitragshoheit des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V bleibt insgesamt unberührt.

Die Rudervereine im Runderverband und des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V verstehen sich als Solidargemeinschaft, in der alle voneinander eine faire und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, Meldung der Mitgliederzahlen erwarten.

Der Landessportbund Hessen hat mit der Richtlinie zur Bestandserhebung Einzelheiten zu den Meldepflichten, -verfahren und Zuordnung zu den Verbänden definiert.

Die Landessportbund-Richtlinie begründet eine Beitragspflicht für alle Mitglieder und, sofern in einem Mehrspartenverein von Mitgliedern jeweils mehrere Sportarten betrieben werden, die Beitragspflicht für den jeweiligen Fachverband.

Die Finanz- und Beitragsordnung des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V basiert auf dem Grundsatz, dass für alle Mitglieder des Mitgliedsvereins beim Hessischen Ruderverband im Landessportbund e.V, gem. § 8 a) der aktuellen Satzung (19.02.2025) Beitragspflicht besteht.

In der Ausübung des Rudersports werden in den Rudersport betreibenden Vereinen, Ruderabteilungen und –riegen auch sportliche Betätigungen wie Ergo-Rudern, Athletik, Gymnastik, Radfahren, Laufen, Schwimmen und Ballsportarten als Trainingsinhalt oder sportlicher Ausgleich angeboten.

Sofern Mitglieder diese und andere Sportarten zusätzlich zum Rudern innerhalb einer autark handelnden, parteifähigen Abteilung betreiben, bleibt die Beitragspflicht im Hessischen Ruderverband im Landessportbund e.V bestehen.

Der Hessischer Ruderverband im Landessportbund e.V. erhebt gemäß § 8(3) der aktuellen Satzung (19.02.2025) von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge.

Die Höhe der Beiträge bestimmt gemäß § 8 (3) der aktuellen Satzung (19.02.2025) der Verbandstag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Erhebung und die Festlegung der Beitragspflicht werden in der Finanz- und Beitragsordnung

des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V wie folgt geregelt:



Beitragsordnung

§ 1 Beitragsbescheide / vorläufige Beitragsfestsetzung

Der Beitrag für das Verbandsmitglied wird pro Mitglied des Verbandsmitgliedes erhoben.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen, Umlagen und Gebühren zu gewähren.

§ 2 Mitglieder

Gemäß § 8 (a) der aktuellen Satzung (Stand 19.02.2025 des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V sind ordentliche Mitglieder:

- jeder Ruderverein und die selbstständigen Ruderabteilungen der Vereine in Hessen und die Regattavereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen sind, und im Hessischen Ruderverband im Landessportbund e.V sind

§ 3 Beitragspflicht

Grundsätzlich sind alle ordentlichen Mitglieder des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V für ihre sämtlichen Mitglieder beitragspflichtig.

Auch für passive Mitglieder sind Beiträge an den Hessischen Ruderverband im Landessportbund e.V abzuführen.

§ 4 Mitgliederbestandsmeldung

Die Zahl der für den NW RV beitragspflichtigen Mitglieder baut auf der Bestandsmeldung der Vereine beim Landessportbund Hessen auf.

Die Vereine sind verpflichtet, die Bestandsmeldung nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erstellen, um eine faire Beitragsfestsetzung innerhalb der Solidargemeinschaft der Mitglieder und des Verbandes zu gewährleisten.

§ 5 Überprüfung Mitgliederbestandsmeldung

Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, die Meldungen im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung seiner Mitglieder an den Landessportbund Hessen in geeigneter Weise zu überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass Mitglieder, für die Beitragspflicht nach § 8 (3) der aktuellen Satzung (Stand 19.02.2025) besteht, gleichwohl anderen Verbänden gemeldet werden, die einen geringeren Beitrag erheben.

Möglich sind insbesondere folgende Schritte, Nachweise und Einsichtsrechte:

- 1) Nachweis der Organisationsstruktur der von den Vereinen dem Landessportbund Hessen gemeldeten Abteilungen und deren aktiver Mitgliedschaft in deren Landesverband.
 - a.) innerhalb des Vereines ein entsprechender Mindestorganisationsgrad wie Abteilungsleitung und eigene Beitrags- und Ausgabenhoheit, Abhaltung von jährlichen Mitgliederversammlungen gegeben und praktiziert werden.

- b.) eine Vertretung der Abteilung in einem satzungsgemäßen Leitungsgremium des Hauptvereins vorhanden ist.
- c.) die Mitglieder dieser Abteilung bei den entsprechenden Landesverbänden in Hessen gemeldet und Beiträge an diese Landesverbände und den Landessportbund entrichtet werden.

2) Nachweis der tatsächlichen Abteilungstätigkeit

- a.) Beteiligung der Abteilung an Veranstaltungen und Maßnahmen des jeweiligen Verbandes,
- b.) Möglichkeit innerhalb des Vereins zur Ausübung der Sportarten abgeleitet aus der Namensgebung des Verbandes, an den Mitglieder gemeldet wurden,
- c.) Angebot des Vereines und tatsächliche Ausübung dieser Sportarten.

3) Einsicht in Vereinsunterlagen wie

- a.) Mitgliedslisten
- b.) Aufzeichnungen von Ehrungen
- b.) Fahrtenbücher und Fahrtenabzeichenlisten
- c.) Auflistung der Austritte unter Nennung der Namen der austretenden Mitglieder, dies gilt auch bei Austritten aus parteifähigen Ruderabteilungen bei unveränderter Mitgliedschaft im Gesamtverein und bei einer abweichenden Bestandsmeldung ohne Kenntnis des Mitgliedes der parteifähigen Ruderabteilung
- d.) Protokolle der jährlichen Abteilungsversammlungen

4) Auskunftsrecht bei den Stadt- und Kreissportbünden, dem Landessportbund Hessen und dem DRV

§ 6 Erklärung Zugehörigkeit zu Sportarten anderer Verbände

Sofern der Verein geltend macht, dass sich Mitglieder im Sinne der LSB-Richtlinie zur Bestandserhebung zu Sportarten anderer Verbände zugehörig fühlen, können entsprechende schriftliche Willenserklärungen der jeweiligen Mitglieder verlangt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass für diese Sportart eine parteifähige, autark handelnde Vereinsabteilung i.S. dieser Beitragsordnung (§ 2a) besteht.

§ 7 Beitragsbescheide / vorläufige Beitragsfestsetzung

- 1.) Der Verband erlässt Beitragsbescheide für den Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres auf Basis der vom Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeiträge.
- 2.) Abweichungen der von den Mitgliedern (Bestandsmeldung Landessportbund Hessen nach § 4) gemeldeten Mitgliederzahl gegenüber der nach § 3 zu ermittelnden Mitgliederzahl, die sich aus der Überprüfung der Mitgliederbestandsmeldung ergeben, können auf dem Schätzwege ermittelt werden, wenn der Verein seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die Schätzung ist darzulegen und kann vom Verein innerhalb einer Frist von vier Wochen widerlegt werden.

- 3.) Erlässt der Verband einen ausdrücklich als vorläufig bezeichneten Beitragsbescheid auf Basis der an den Landessportbund gemeldeten Mitgliederzahlen, so ist dieser sofort fällig.
- 4.) Der Hessische Ruderverband e.V. kann bei berechtigtem Zweifel an den übermittelten Zuordnungen und Nachweisen bis zu einer endgültigen Klärung die Verbandsbeiträge vorläufig für alle Mitglieder des Mitgliedsvereines, ausgenommen deren Mitglieder gemäß § 3 dieser Beitragsordnung, festsetzen und erheben.

§ 8 Informationspflichten Landessportbund Hessen / Deutscher Ruderverband

Der Hessische Ruderverband e.V. ist verpflichtet, den Landessportbund Hessen und den Deutschen Ruderverband zu informieren, falls berechtigte Zweifel an der Bestandsmeldung eines Mitgliedes des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V bestehen.

Vorher ist dem Mitglied die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 9 Sanktionen unrichtige Angaben Bestandserhebung

Macht ein Mitglied unrichtige Angaben zu den Bestandserhebungen, kann der Vorstand des Hessischen Ruderverbandes im Landessportbund e.V auf Grundlage von § 10 der Satzung:

- a.) die vorenthaltenen Beiträge für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nacherheben,
- b.) für jedes Jahr gesondert Bußgelder in Höhe von bis 1.000,- Euro festsetzen,
- c.) die unverzügliche, vollständige oder teilweise Rückzahlung geleisteter Zuschüsse oder sonstiger Zuwendungen rückwirkend für die Jahre verlangen, für die unrichtige Angaben gemacht wurden, maximal jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren.



Finanzordnung

1. Haushalts- und Kassenwesen

1. Haushalts- und Kassenwesen

Der jährliche Haushaltsplan ist vom stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen am Jahresanfang aufzustellen und dem Vorstand und dem Hessischen Rudertag vorzulegen. Die einzelnen Posten des Haushaltsplans sind außer den zweckgebundenen Mitteln gegenseitig deckungsfähig.

2. Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er führt den Zahlungsverkehr und die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten durch. Er hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zum folgenden Hessischen Rudertag den Jahresabschluss vorzulegen, einschließlich einer Übersicht über die Vermögensverhältnisse des Verbandes.

3. Finanzverwaltung

Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt und auf ihre Richtigkeit überprüft sein. Sie wird vom stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen angewiesen. Über die Bankkonten ist der stellvertretende Vorsitzende Finanzen verfügungsberechtigt. Der Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

Die Einnahmen und Ausgaben müssen von zwei Vorstandsmitgliedern sachlich und formell geprüft werden. Die Zahlungsfreigabe erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen oder durch ein anderes Vorstandsmitglied, welches die Bankvollmacht besitzt.

II. Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen

Als Einnahmen gelten:

- Mitgliedsbeiträge
- Sportfördermittel des Landessportbundes Hessen
- Beitragserstattungen des Landessportbundes Hessen
- D-Kadernittel des Landes
- Sonstige Einnahmen

2. Ausgaben

Als Ausgaben gelten:

- Etatmittel Hessische Ruderjugend
- Aus- und Fortbildungslehrgänge
- Zuwendungen für Leistungs- und Breitensport
- Jubiläen und Ehrungen
- Verwaltungskosten
- Landeskadermaßnahmen und Honorare

3. Erstattung von Auslagen

Die Erstattungen des Verbandes an die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des Landessportbundes Hessen.